

OPFER  
SCHUTZ

# PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG



**D**as Strafverfahren bedeutet für Betroffene von Sexual- und Gewaltstraftaten häufig eine erhebliche Belastung, die einen entscheidenden Einfluss auf die Verarbeitung der erlebten Gewalt hat. Die Belastungen des Strafverfahrens können im Einzelfall zu Retraumatisierungen und einer Verschlimmerung der Symptomatik bei traumatisierten Opfern führen. Zu den wichtigsten Belastungsfaktoren zählt Volbert<sup>1</sup> die lange Dauer des Verfahrens, fehlendes Wissen bzw. falsche Annahmen über das Strafverfahren und die Notwendigkeit, in der Hauptverhandlung noch einmal aussagen zu müssen. Verfahrensdauern von zwei Jahren sind keine Seltenheit und in der Regel erhalten Betroffene keine Informationen über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens. Die längste Zeit wissen die OpferzeugInnen nicht, was ermittelt wird, was mit dem Täter passiert, ob und wann eine Hauptverhandlung stattfinden wird und sie noch einmal aussagen müssen. Die Bedingungen in der Hauptverhandlung wie z.B. die Anwesenheit der Öffentlichkeit und des Angeklagten bleiben bis zum Verhandlungstag ebenfalls unklar. Eine Erholung von den Folgen der erlebten Gewalt- oder Sexualstraftat kann so kaum eintreten. Betroffene brauchen daher Möglichkeiten, diese Belastungen zu bewältigen. Erhalten sie diese nicht, dann erleben sie das Verfahren als etwas, das mit ihnen

<sup>1</sup> Renate Volbert, 2008: Vorschläge zur Belastungsreduktion für minderjährige Geschädigte im Strafverfahren. In: Friaes Fastie, Opferschutz im Strafverfahren. Opladen und Farmington Hills



Rosmarie  
Priet

geschieht, das sie nicht verstehen und worauf sie keinen Einfluss haben – also als Wiederholung ihrer Opfererfahrung.

Aus diesem Grund wurden schon in den 90er Jahren Zeugenbetreuungsstellen bei den großen Gerichten eingerichtet (Berlin, Hamburg) und auch Fachberatungsstellen oder der Weisse Ring boten Zeugenbegleitungen an. Die Bemühungen um eine professionelle Prozessbegleitung und deren gesetzliche Verankerung führten schließlich mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz zum Erfolg. Seit dem 1. Januar 2017 besteht nun ein Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung, vor allem für Kinder und Jugendliche schwerer Straftaten, aber auch für erwachsene Opfer schwerer Gewalt- und Sexualverbrechen mit besonderer Schutzbedürftigkeit.

Ziele der Psychosozialen Prozessbegleitung sind die Reduzierung der individuellen Belastungen der Betroffenen sowie die Vermeidung sekundärer Viktimisierung.

Im Gesetz über die Psychosoziale Prozessbegleitung (PsychPb) wird diese definiert als eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für beson-

ders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung (§ 2 Abs. 1 PsychPbG). Damit ist klargestellt, dass sich die Psychosoziale Prozessbegleitung auf das gesamte Strafverfahren, also auch auf das Ermittlungsverfahren, erstreckt.

Zu den Aufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung gehören die Informationsvermittlung, die Vermittlung von Bewältigungsstrategien im Umgang mit Belastungen, die Begleitung/Betreuung während der gesamten Verfahrensdauer. In Abhängigkeit vom individuellen Unterstützungsbedarf werden Betroffene über den Gang des Verfahrens, ihre Informations- und Schutzrechte<sup>2</sup>, aber auch ihre Pflichten aufgeklärt. Es wird eine anwaltliche Vertretung sichergestellt und Kontakt zu den Verfahrensbeteiligten hergestellt. Bei minderjährigen Verletzten spielt auch die Beratung und Unterstützung der Bezugspersonen, sprich der Eltern, eine

<sup>2</sup> z. B. über: Strafanzeige/-antrag, Gewaltschutzgesetz, Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte, Nebenklage, Entschädigung (OEG, TOA, Adhäsionsverf., Zivilverf.) Vertrauensperson/ Prozessbegleitung etc.

wichtige Rolle. Nur starke und informierte Eltern können auch ihre Kinder stärken. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erhalten die Betroffenen Informationen über den Ablauf der Verhandlung, die Rolle der Verfahrensbeteiligten und ihre Antragsrechte. Im Vorfeld wird dann ein Warteraum organisiert, gegebenenfalls der Umgang mit der Presse besprochen und ein Gerichtssaal besichtigt. Nach der Verhandlung und Urteilsverkündung wird der Ausgang des Verfahrens verständlich erklärt und nachbesprochen.

Die Grundsätze der PsychPb zielen darauf ab, Beeinflussungen der Zeugenaussage zu verhindern. Die BegleiterInnen sind daher dem Strafverfahren gegenüber zu einer neutralen Haltung verpflichtet und sie sprechen mit den Betroffenen auch nicht über das Tatgeschehen. Die BegleiterInnen werden nicht in Bezug auf strafverfahrensrelevante Entscheidungen aktiv – dies ist allein in der Nebenklage überlassen. Die PsychPb ist auch keine Therapie. Problematisch gestaltet sich aus Sicht der PraktikerInnen, dass die beigeordneten BegleiterInnen kein Zeugnisverweigerungsrecht haben; darauf ist zu Beginn der Begleitung hinzuweisen.

Wer kann nun die PsychPb in Anspruch nehmen? Zunächst einmal können sich nach § 406 g StPO alle Verletzten eines Psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dieser hat ein Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen und in der Hauptverhandlung.

Eine Beordnung kann aber nur für besonders schutzbedürftige Betroffene erfolgen: Einen gebundenen Anspruch gibt es für Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten geworden sind oder Erwachsene, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können. Einen Ermes-

sensanspruch gibt es für erwachsene Opfer schwerer Gewalt- und Sexualverbrechen sowie für Angehörige von Getöteten, wenn sie besonders schutzbedürftig sind (§ 406 g StPO iVm § 397a StPO) Merkmale einer besonderen Schutzbedürftigkeit können in der Person des Opfers liegen (schwerwiegende Schädigungsfolgen, Behinderungen) oder auch in den besonderen Umständen der Straftat selbst (organisierte Kriminalität, Gewalt in der Partnerschaft, Menschenhandel etc.)<sup>3</sup>

Die formlose Antragstellung sollte frühestmöglich erfolgen. Während des Ermittlungsverfahrens ist der Ermittlungsrichter des örtlich zuständigen Amtsgerichts und nach der Anklageerhebung der Vorsitzender/n des für die Hauptverhandlung zuständigen Amts- oder Landgerichts zuständig.

Die Ausübung der Psychosozialen Prozessbegleitung ist an gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen gebunden, die sich sowohl im Gesetz über die Psychosoziale Prozessbegleitung als auch im Ausführungsgesetz des Landes Brandenburg finden. Hierzu gehören das Studium von Psychologie, Sozialpädagogik o.ä. Berufserfahrung, Anbindung an eine Opferhilfeeinrichtung.

In Brandenburg verfügen derzeit das Sozialtherapeutische Institut Berlin-Brandenburg, Dreist e.V. und die Opferhilfe Land Brandenburg über Psychosoziale ProzessbegleiterInnen. Im landesweiten Verzeichnis der Psychosozialen Prozessbegleiter sind derzeit neun Personen gelistet.

**Dipl.-Psych. Rosmarie Priet  
Opferhilfe Land  
Brandenburg e.V.**

## Adressen der Beratungsstellen

### OPFERBERATUNG POTSDAM

Jägerstraße 36, 14467 Potsdam  
Tel.: 0331-280 27 25, Fax: 0331/6200750,  
e-Mail: potsdam@opferhilfe-brandenburg.de  
Montag 12.00-16.00 Uhr  
Mittwoch 15.00-19.00 Uhr  
Rosmarie Priet (Dipl.-Psych.)  
Sophie Bootz (Erziehungswiss. M.A.)  
Britta Höfte (Sozialarbeiterin)

### OPFERBERATUNG BRANDENBURG

Steinstr. 12, 14776 Brandenburg/Havel  
Tel.: 03381-22 48 55, Fax:  
e-Mail: brandenburg@opferhilfe-brandenburg.de  
Dienstag 14.00-18.00 Uhr  
Donnerstag 10.00-14.00 Uhr  
Stine Wolff (Dipl.-Psych.)  
Britta Höfte (Sozialarbeiterin)

### OPFERBERATUNG COTTBUS

Ärztehaus Cottbus-Nord/Bürogebäude,  
Gerhard-Hauptmann-Straße 15, 03044 Cottbus  
Tel.: 0355/729 60 52, Fax:  
e-Mail: cottbus@opferhilfe-brandenburg.de  
Montag 12.00-16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00-18.00 Uhr  
Karina Kluge (Dipl.-Psych.)  
Corinna Diesner (Sozialarbeiterin)

### OPFERBERATUNG SENFTENBERG

E.-Thälmann-Str. 66  
Tel./Fax: 03573-14 03 34, Fax:  
e-Mail: senftenberg@opferhilfe-brandenburg.de  
Dienstag 14.00-18.00 Uhr  
Freitag 10.00-14.00 Uhr  
Christel Murowski (Sozialarbeiterin)  
Corinna Diesner (Sozialarbeiterin)

### OPFERBERATUNG FRANKFURT (ODER)

Humboldtstraße 3  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335/66 59 267, Fax:  
e-Mail: frankfurt@opferhilfe-brandenburg.de  
Dienstag 14.00-18.00 Uhr  
Donnerstag 10.00-14.00 Uhr  
Ewa Szienkiewicz (Dipl.-Psych.)  
Gritt-Sarina Kirsch-Lawrenz (Dipl.-Päd.)

### OPFERBERATUNG NEURUPPIN

Bilderbogenpassage  
Karl-Marx-Straße 33/34  
16816 Neuruppin  
Tel.: 03391/512300, Fax:  
e-Mail: neuruppin@opferhilfe-brandenburg.de  
Dienstag 14.00-18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00-13.00 Uhr  
Tina Dietz (Dipl.-Päd.)  
Gritt-Sarina Kirsch-Lawrenz (Dipl.-Päd.)

<sup>3</sup> RICHTLINIE 2012/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI